

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

II. Geschäftsbereich Personalvermittlung (Stand 01.01.2017)

1. Die AGB sind Vertragsbestandteil und gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden nicht anerkannt, es sei denn, ihre Geltung wurde schriftlich vereinbart.
2. Schriftliche Vereinbarungen, die abweichend oder ergänzend zu den AGB mit dem Auftraggeber getroffen wurden, gehen vor. Mündliche Vereinbarungen sind nur nach schriftlicher Bestätigung verbindlich.
3. Die Aventi unterstützt den Auftraggeber bei seiner Personalrekrutierung.
4. Die Personalrekrutierung ist die Vermittlung von Bewerbern zur Einstellung in ein Arbeitsverhältnis sowie in eine betriebliche Ausbildung.
5. Zur Vermittlung gehören alle vorbereitende Tätigkeiten, insbesondere Ermittlung des Anforderungsprofils und Abfassung von Stellenbeschreibungen, Kontaktherstellung zwischen Bewerber und Auftraggeber sowie die Feststellung der persönlichen und fachlichen Eignung.
6. Weitere Tätigkeiten, die im Sachzusammenhang mit der Personalvermittlung stehen, werden nach gesonderter Vereinbarung von der Aventi erbracht.
7. Dem Auftraggeber werden vertrauliche und nur für ihn bestimmte Informationen zum Kandidaten überlassen. Der Auftraggeber achtet die Vertraulichkeit und Sperrvermerke dieser Informationen. Er verpflichtet sich, die Daten des Stellensuchenden nicht missbräuchlich zu verwenden oder an Dritte weiterzugeben.
8. Soweit es beim Auftraggeber zu einer Speicherung der überlassenen persönlichen Daten kommt, ist dieser dafür verantwortlich, dass bei der Speicherung und/oder sonstigen Verarbeitung der überlassenen Daten alle datenschutzrechtlichen Anforderungen erfüllt werden. Der Auftraggeber stellt auf erstes Anfordern die Aventi von Ansprüchen frei, die auf einer Verletzung seiner datenschutzrechtlichen Verpflichtungen basieren.
9. Dem Auftraggeber überlassene Personalunterlagen sind Eigentum der Aventi und auf Anforderung sofort an die Aventi zurückzugeben oder zu vernichten. Bei der Vernichtung ist auf Anforderung der Aventi eine schriftliche und für den Auftraggeber bindende Bestätigung der Vernichtung zuzusenden.
10. Die Aventi sichert die vertrauliche Behandlung aller im Rahmen des Vermittlungsauftrages erlangten Informationen und Daten zu.
11. Der Vertrag kommt nur durch eine schriftliche Auftragsbestätigung zustande. Änderungen und Einzelweisungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit grundsätzlich der Schriftform. Eine E-Mail mit elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz oder Telefax genügen diesem Schriftformerfordernis.
12. Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle für die Erfüllung des Auftrages notwendigen Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen oder zu ermöglichen, dass diese von der Aventi erstellt werden können.
13. Hat sich ein vorgeschlagener Bewerber bereits unabhängig von dem erteilten Vermittlungsauftrag beim Auftraggeber beworben, ist der Auftraggeber verpflichtet, die Aventi unverzüglich nach Erhalt der Bewerbungsunterlagen zu unterrichten. Unterlässt der Auftraggeber die Unterrichtung und besetzt die Stelle mit diesem Bewerber, ist die Aventi berechtigt, das Vermittlungshonorar in voller Höhe zu berechnen.
14. Die Vermittlung von Bewerbern begründet einen Honoraranspruch. Grundlage ist die jeweilige Auftragsbestätigung der Aventi.
15. Der Auftraggeber hat für die Berechnung des Honorars die vorgesehene durchschnittliche Bruttomonatseinkommenshöhe des zu vermittelnden Bewerbers mitzuteilen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so kann die Abrechnung auf einer Schätzung des Einkommens vorgenommen werden. Die Verpflichtung zur Herausgabe der Dokumente bleibt davon unberührt.
16. Sonstige Dienstleistungen (z.B. Anzeige-, Reisekosten des Bewerbers, Eignungstest etc.) werden dem Auftraggeber, basierend auf der jeweils gültigen Auftragsbestätigung, gesondert in Rechnung gestellt.
17. Kommt ein Anstellungsvertrag zwischen dem Bewerber und dem Auftraggeber innerhalb von drei Monaten nach Benennung des Bewerbers zustande, so wird vermutet, dass der Bewerber durch die Aventi vermittelt wurde. In diesem Fall ist die ursprüngliche Vergütung in vollem Umfang ohne Abzug zu bezahlen. Dasselbe gilt auch für den Fall, dass in der Zwischenzeit das Auftragsverhältnis beendet wurde.
18. Das Honorar sowie die Sonderleistungen werden nach Unterzeichnung eines Anstellungsvertrages in Rechnung gestellt. Damit endet der Vermittlungsauftrag. Der Rechnungsbetrag ist sofort nach Zugang ohne Abzug auszugleichen. Sämtliche Beträge verstehen sich netto zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
19. Der Auftraggeber kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen gegen Forderungen der Aventi aufrechnen.
20. Die Entscheidung für einen Bewerber fällt allein in den Verantwortungsbereich des Auftraggebers. Aventi übernimmt keine Gewährleistung für die Eignung des Bewerbers im Hinblick auf die Zwecke des Auftraggebers.
21. Die von der Aventi zu einem Bewerber gemachten Angaben beruhen auf den Auskünften und Informationen des Bewerbers bzw. von Dritten. Die abschließende Überprüfung der Angaben obliegt allein dem Auftraggeber. Eine Gewährleistung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der gegebenen Auskünfte kann die Aventi nicht übernehmen.
22. Die Aventi übernimmt keine Haftung für die erfolgreiche Vermittlung.
23. Der Auftraggeber erklärt sich mit der elektronischen Speicherung, Nutzung und Weitergabe der an Aventi zur Verfügung gestellten Daten einverstanden, sie werden ausschließlich zur Erfüllung der vereinbarten Dienstleistung genutzt.
24. Der Auftraggeber erklärt sich mit Unterzeichnung der Auftragsbestätigung mit diesen Datenschutzbestimmungen einverstanden.
25. Der Auftraggeber und die Aventi können den Vermittlungsauftrag jederzeit beenden. Die bis zum Beendigungszeitpunkt entstandenen Kosten sind der Aventi ohne Abzug zu erstatten. Dies gilt insbesondere für Stellenanzeigen, die bereits in Auftrag gegeben wurden aber noch nicht veröffentlicht sind.
26. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.